\$ 33.

Erforberniffe.

Zur Gültigkeit einer Muthung ift es erforderlich, daß der Muther die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines metallischen Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrten Districts nachweist.

Von diesem Nachweise kann das Bergamt in dem Falle Dispensation ertheis len, wenn die Möglichkeit des Nachweises höchst wahrscheinlich, jedoch dessen Beis bringung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wo das Vorhandensein der gemutheten Mineralien notorisch ist, ingleichen bei Nachmuthungen zu bereits verliehenen Grubenfeldern bedarf es eines Nachweises der erwähnten Art nicht.

Der Schuffer ming bem Bergam, \$ 34.magenen eine D

Einreichung einer Rarte.

Zur näheren Bezeichnung der Lage und der Grenzen des gemutheten Feldes hat der Muther dem Bergamte auf Erfordern binnen einer von Letzterem zu bestimmenden Frist bei Berlust des Muthungsrechts eine Karte einzureichen.

\$ 35.

Anbringen ber Muthung.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln anzubringen. Das Bergamt hat auf den Muthzetteln Tag, Stunde und Minute des Ansbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar zurückzugeben.

§ 36.

Cantion.

Der Muther hat bei Berluft seines Muthungsrechts dem Bergamte binnen einer von Letzterem zu setzenden Frist auf Berlangen wegen der bei demselben erwachsenden Kosten eine Caution bis zum Betrage von 100 Thalern zu bestellen.

\$ 37.

Borrecht bes Schürfers.

Der Schürfer hat in bem ihm überwiesenen Schurffelde während ber Dauer ber Schurffrist (§ 20) ein Borrecht zum Muthen.

Eine Muthung innerhalb eines fremden Schurfbezirks ift zwar anzunehmen, tritt aber nur bann in Wirksamkeit, wenn ber Schürfer entweder auf sein Bor-